

[K, mitarbeiterlist, 26.04.2021]

Sehr geehrte Beschäftigte der Universität,

am Wochenende ist das durch den neuen §28b ergänzte Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten, in dem bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) geregelt sind.

Darin ist die „Homeoffice-Pflicht“ noch einmal verbindlicher als bisher ausgestaltet worden. Arbeitgeberinnen haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten, diese Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen**. Dies gilt allerdings nicht, wenn zwingende betriebsbedingte Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben **dieses Angebot anzunehmen**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Welche Regelungen gelten dazu an der UP?

Für die Beschäftigten in Verwaltung und Technik gilt: Ob Ihr Arbeitsplatz geeignet für Homeoffice ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Konzept des Bereiches der UP, in dem Sie tätig sind. Für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Regel Homeoffice möglich. Allerdings gibt es Ausnahmen wie z.B. Laborarbeiten oder einige Prüfungen, die Präsenz erfordern. Auf die universitätsweit gültigen Rahmenregelungen zum Homeoffice für akademische Beschäftigte und für Beschäftigte in Verwaltung und Technik hatte ich in meinen letzten Informationsmails schon hingewiesen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder an das Dezernat 3.

Hilfreich ist es auch, wenn diejenigen von Ihnen, **die in Präsenz in der Universität arbeiten** müssen, regelmäßig einen Schnelltest absolvieren und dafür z.B. die [Testangebote der UP](#) oder die kostenlosen Bürgertests nutzen. COVID-19 wird nicht nur von Erkrankten, sondern auch von Personen übertragen, die selbst keine Symptome der Krankheit spüren. Es ist ein Beitrag, das Infektionsrisiko bestmöglich einzudämmen, wenn möglichst viele der Beschäftigten, die präsent in den Betrieben arbeiten, sich regelmäßig testen lassen. Und nicht zuletzt bringt ein Schnelltest auch Ihnen selbst und Ihrer Familie ein Stück mehr Sicherheit.

Das Studentenwerk Potsdam bietet aufgrund der neuen Gesetzeslage **in den Mensen bis auf Weiteres ausschließlich einen Außerhausverkauf** an.

Nach einer Ankündigung des Bundesministers für Gesundheit sollen ab frühestens Juni auch die Betriebsärzte an der Nationalen Impfstrategie beteiligt werden. Damit können **Impfungen auch in Betrieben** durchgeführt werden. Auch an der Universität Potsdam ist angestrebt, ein Impfangebot für Beschäftigte zu schaffen. Derzeit laufen erste Planungen dafür. Da aber vieles noch unklar ist und unsere Impfkapazitäten in jedem Fall sehr begrenzt sein werden, bitten wir Sie, nicht auf die Impfmöglichkeit beim Betriebsarzt zu warten, sondern alle anderen für Sie verfügbaren Impfangebote zu nutzen.

Das **Hygienekonzept der Universität** gilt weiterhin verbindlich für alle. Sie finden es in seiner neuesten Fassung unter [diesem Link](#). Damit soll für einen sicheren Hochschulbetrieb in der Pandemie gesorgt werden. Dies gelingt aber nur mit Ihrer aller Mithilfe. Bitte beachten Sie deshalb alle darin befindlichen Regeln, soweit sie Ihr Arbeitsumfeld betreffen. Wesentliche Kernpunkte wie der Mindestabstand von 1,50m und die Kontaktreduzierung sind bitte auch in den Arbeitspausen und auf Wegen zu beachten, um die Infektionsgefahren minimal zu halten.

Überschreitet die sog. Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165, greifen weitergehende Einschränkungen für den Hochschulbetrieb. Hierüber werden Sie dann gesondert informiert. Derzeit liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in Potsdam bei 120,9.

Auf den Webseiten www.uni-potsdam.de/de/presse/aktuelles/coronavirus finden Sie umfassende weitere, laufend aktualisierte Informationen rund um alle Regelungen zu COVID-19.

Mit freundlichem Gruß und vor allem: bleiben Sie gesund!

Karsten Gerlof